

Inhaltsverzeichnis dieses Bürgerblattes

Ratsinformationen

- Was beschlossen die Stadt- und Gemeindevertreter

Aus der Verwaltung

- Schließtag des Standesamtes am 09.07.2007
- Wolgast.de – In einigen Wochen mit Dienstleistungsportal
- ordnungsbehördliche Hinweise im Rahmen der 750-Jahr-Feier
- Wochenmarkt wieder auf dem Rathausplatz in Wolgast
- Stromsparen im Haushalt
- Möwen in der Stadt Wolgast
- Hinweis auf den Tierhof Wolgast
- Bericht vom Amtsfeuerwehrtag am 16.06.2007
- Kulturelle und sportliche Veranstaltungen der Stadt Wolgast Juli / August 2007
- Altstadtpektakel vom 06. – 08.07.2007 (Panoramaseiten)
- Bibliothek – Geschichten schreiben mit „Schreibwechsel“
- Jugendhaus – Veranstaltungen Juli 2007
Ferienspektakel 2007
- Museum Wolgast – Sonderausstellungen „Unter den drei Kronen – ließ es sich gut wohnen“
Caspar David Friedrich und Philipp Otto Runge –
Heimatraum
und Zeitenlauf

Gemeindeinformationen

- Stadt Lissan – (Bitte als Überschrift kenntlich machen)
26. Lissaner Hafenfest am 14.07.2007
- Gemeinde Hohendorf – (Bitte als Überschrift kenntlich machen)
Veranstaltungsplan für Senioren und Mitglieder der Volkssolidarität OG Hohendorf – Monat
Juli 2007
Vorankündigung des HCC
Vorankündigung Bikergottesdienst
Gemeindefest am 10. und 11.08.2007
Jungkaninchenausstellung am 21. und 22.07.07

Vereine

- SHIA e.V. Familienzentrum – Veranstaltungen Juli 2007
- DRK Kreisverband Ostvorpommern e.V., - Sozialstation Wolgast – Veranstaltungen Juli 2007
- Volkssolidarität Kreisverband Ostvorpommern e.V. – Veranstaltungsplan Juli 2007
- Wanderfreunde Wolgast e.V. – Wanderplan Juli/August 2007
- 17. Wolgaster Schützenfest und 49. Provinzial Schützenfest am 14.07.2007
- Wolgaster Schwimmverein – Berichte von den Kreis-Kinder- und Jugendsportspielen des LK OVP und von
der Landesmeisterschaft in Rostock
- Förderverein St. Nikolai zu Bauer in Wehrland – Benefizkonzert am 07.07.2007 um 19.00 Uhr

Sonstiges

- „Kiek in“ – der Sozialladen in Wolgast

Gratulationen

Amtliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Wolgast
- Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung der Grenzfeststellungs- und Abmarkungsmittelteilung

Aus der Stadt Wolgast...

Die Stadtvertreter der Stadt Wolgast trafen sich am 20.06.2007 zu ihrer 24. Sitzung im Ratssaal des Kornspeichers in Wolgast.

Stadtvertretervorsteherin Grugel begrüßte die anwesenden Stadtvertreter, den Bürgermeister Jürgen Kanehl, die weiteren Verwaltungsmitarbeiter, Vertreter der Presse sowie eine ganze Reihe von Einwohnern.

In dieser Sitzung beschlossen die Stadtvertreter, die anteilige Inanspruchnahme des gemeinsamen Datenschutzbeauftragten für die Mitglieder des Zweckverbandes E-Government.

Des Weiteren wurde die Vollsperrung in der Hafenstraße im Bereich der Schlossstraße von 12.00 Uhr bis 6.00 Uhr montags – freitags / am Wochenende ganztägig - jährlich für den Zeitraum vom 01. Mai bis 31. Oktober beschlossen. Der Lieferverkehr für die Horn-Werft bleibt gewährleistet. Die Absperrung erfolgt mittels transportabler Blumenkübel.

Zur Umsetzung des Lokalen Aktionsplanes im Rahmen des Bundesprogramms „Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ beschloss die Stadtvertretung die Einrichtung einer internen Koordinierungsstelle und beauftragte die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres

Beschäftigungsverhältnisses mit der Erledigung aller in diesem Rahmen zusammenhängenden Aufgaben.

Weiterhin wurde die 1. Änderungen der Wirtschafts- und Maßnahmepläne 2007 der BauBeCon Sanierungsträger GmbH für Wolgast Nord beschlossen.

Im nichtöffentlichen Teil wurden die 1. Änderung des Wirtschafts- und Maßnahmeplanes der BauBeCon Sanierungsträger GmbH für die Innenstadt, die Ablehnung der Versagung des Einvernehmens der Gemeinde zu einer Sanierungsgenehmigung, das Einvernehmen der Gemeinde zu einem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des BP 7, Löschungen von Rückauflassungsvormerkungen im Grundbuch von Wolgast in der Flur 21 und Flur 6, ein Grundstücksverkauf im Hafengewerbegebiet Süd, den Ankauf einer Teilfläche in der Flur 14 und einen Grundstücksverkauf in der Flur 17 beschlossen.

Wolgast.de: In einigen Wochen mit Dienstleistungsportal

Das Dienstleistungsportal soll Bürgern, Unternehmen und Verwaltungsmitarbeitern den Zugang zu allen elektronischen Landes- und Kommunaldienstleistungen in einer einheitlichen Form ermöglichen. Die technische Basis dazu lieferte das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Was genau bedeutet das Dienstleistungsportal für den Bürger? Neben Ansprechpartner und Kontaktmöglichkeiten findet der Bürger auch sogenannte Lebenslagen. Lebenslagen beinhalten eine allgemeingültige Beschreibung nach lebens- bzw. problemtypischen Sachverhalten. Sie dienen dazu, das Dienstleistungsangebot der öffentlichen Verwaltungen nach lebensstypischen Interessenlagen der Bürgerinnen und Bürger (auch Unternehmen) zu strukturieren und damit definierte Sachzusammenhänge zu erstellen.

Sie möchten z. B. Ihren Hund anmelden: Dann gelangen Sie über wolgast.de zum Dienstleistungsportal und kommen dort über den Link Verwaltungsdienstleistungen zur Lebenslage „Hunde Anmeldung“. Hier erfahren Sie alles, was mit diesem Dienst in Verbindung steht: Rechtsgrundlage, Verfahren, Ansprechpartner, Rechte / Pflichten, Hilfen, steuerliche Auswirkungen und einen entsprechenden Vordruck. Diesen laden Sie sich runter, füllen ihn aus und reichen den Antrag in der Stadtverwaltung Wolgast ein. In naher Zukunft werden solche Verwaltungsleistungen auch online möglich sein.

Bei näheren Informationen wenden Sie sich bitte an die Stadtverwaltung Wolgast, EDV, Herrn Wolf, Tel. 03836 251 135 oder info@wolgast.de.

Das Ordnungsamt teilt mit

Stromsparen im Haushalt

Als eine Möglichkeit zur Information über sparsame Haushaltsgeräte gibt z.B. das Niedrig – Energie- Institut Detmold eine Neuauflage der Broschüre „ Besonders Sparsame Haushaltsgeräte“ 2007/ 08 heraus. Weitere Informationen sind unter info@nei-dt.de zu finden.

Das Ordnungsamt teilt mit
07.Mü

Amtsbote 07 – 07 Mö-34.108.830.07-

Möwen in der Stadt

Im Luftraum über der Ostsee-Region ist zur Zeit Lärm, wie lange nicht. Die Krach-Macher sind unsere liebsten Küstenvögel – die Möwen. Ob am Tage oder Nachts ziehen sie gleich in ganzen Schwärmen gewaltig kreischend über uns hinweg und hören nicht auf, sich stimmungsgewaltig darzustellen. Als Gefahr kann man das Geschrei von Möwen allerdings nicht ansehen. Das Vorkommen von Möwen, und sei es in noch so kleinen Populationen, ist zwangsweise mit dem Geschrei der Tiere verbunden. Es ist ihr Ausdruck von Achtsamkeit, Abwehr und Zuneigung, der leider vor allem in der Balz, der Brut- und Aufzuchszeit für einige Bürger eine Belästigung darstellen kann. Insbesondere in den Sommermonaten kommt es daher regelmäßig zu Beschwerden von Bürgern der Stadt Wolgast über Lärm- und Schmutzbelästigungen durch Möwen.

Die Möwen stehen übrigens nur stellvertretend für andere Tiere, aber aufgrund ihrer Größe, Kraft und Lautstärke für einige Menschen doch im Vordergrund.

In diesem Beitrag wollen wir daher erneut Grundsätzliches zu der Thematik Möwen vermitteln. Tiere, also auch Möwen halten sich da auf, wo die Umwelt ihnen gute Überlebenschancen bietet. Dazu gehören sowohl Futterquellen als auch Nistplätze. Ihr Geschrei, besonders jetzt zu dieser Zeit, ist nichts anderes als die „Erziehung“ der Eltern-Tiere des jetzt größer werdenden Nachwuchses. Wenn die Jungen flügge werden, ziehen die Altvögel mit ihnen umher, um ihnen die besten Futterplätze zu zeigen. Das es davon auch in unserem Stadtgebiet noch zu viele gibt, beweist u. a. der immer noch bestehende unachtsame Umgang mit Lebensmittelabfällen von Betrieben, Kaufhallen, Schulen und Bürgern. Unter anderem gehören auch Reste, die nach einer Katzenfütterung nicht sorgsam weggeräumt werden dazu. Immer wieder sieht man auch, dass Möwen direkt gefüttert werden. Hinzu kommt die Nähe der Region zu Gewässern, in denen Fischerei und Angelei betrieben wird

oder landwirtschaftliche Betriebe, deren Äcker Nahrung bieten, denn Möwen sind Allesfresser. Sie sind sehr lern- und anpassungsfähig.

Man bemerkt zwar, dass sich die Möwenpopulationen verringert haben. Allerdings lassen sich diese Bedingungen nie ganz beseitigen. Ein Vorkommen von Möwen lässt sich also nicht verhindern – nur verringern. Potentielle Brutflächen auf Hausdächern kann der Hauseigentümer durch Vorrichtungen unattraktiv machen oder Nistplätze durch regelmäßige Kontrolle ab dem zeitigen Frühjahr bis in den frühen Sommer beseitigen. Möwen finden immer wieder Plätze, die für den Menschen nicht erreichbar sind. Auf großen Dächern mit Nischen und Winkeln sie sind oft gar nicht zu sehen. Grundstückseigentümer mit Gebäuden an Standorten, an denen sich viele Menschen im Freien aufhalten, sollten das Nisten sogar verhindern, um Gefahren z.B. durch Abwehrverhalten der Möwen entgegen zu wirken.

Aber Achtung! Vögel in der Brutzeit und Gelege mit Eiern sind geschützt.

Möwen unterliegen dem Jagdrecht. Deshalb sind andere Maßnahmen gegen Möwen mit der Unteren Jagdbehörde beim Landkreis abzustimmen. Voraussetzung ist hierbei immer das Vorhandensein einer konkreten Gefahr. Für die meisten Menschen gehören die Möwen jedoch zur Region dazu und sie sehen sie als selbstverständlich für küstennahe Bereiche an.

Sollten weitere Fragen zu der Thematik bestehen, können diese an

Frau Schröder bei der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Tel. 03971/84281,

Dr. Wölfel beim Landesamt für Umwelt Natur und Geologie (LUNG) Tel. 03843/ 777210 und

Fr. Franz/ Fr. Müller beim Ordnungsamt des Amtes Am Peenestrom Tel. 251150 und 251149 gerichtet werden.

Altstadtspektakel im Rahmen der 750 - Jahrfeier mit historischem Markttreiben

In der Zeit vom 06.07. bis zum 08.07.2007 findet unser Altstadtspektakel mit historischem Markttreiben im Rahmen der 750 - Jahrfeier statt.

Das Veranstaltungsgelände umfasst die Lange Straße / Steinstraße (Fußgängerzone), den Kirchplatz, den Rathausplatz, den Fischmarkt hinter Einmündung Kleinbrückenstraße in Richtung B 111 und die Lange Straße hinter Einmündung Burgstraße in Richtung Rathausplatz.

Am 04.07.07 ab 08.00 Uhr werden der Kirchplatz, der Rathausplatz und die Fußgängerzone (Lange Straße/Steinstraße) für den Fahrzeugverkehr gesperrt.

Am 05.07.07 ab 08.00 Uhr erfolgt die Sperrung des Fischmarktes hinter der Einmündung Kleinbrückenstraße in Richtung B 111.

Am 06.07.07 ab 06.00 Uhr erfolgt die Sperrung der Langen Straße hinter der Einmündung Burgstraße in Richtung Rathausplatz.

In den aufgeführten Bereichen sind für diesen Zeitraum keine Parkmöglichkeiten vorhanden. Das Amt Am Peenestrom bittet um eine rechtzeitige Entfernung der Fahrzeuge.

In der Hoffnung auf Ihr Verständnis und ein gutes Gelingen des Altstadtspektakels mit historischem Markttreiben im Rahmen der 750- Jahrfeier in diesem Jahr verbleibt

mit freundlichen Grüßen

Ihre Ordnungsbehörde

Amtsfeuerwehrtag am 16.06.2007

Aus Anlass des 80-jährigen Bestehens der FFW Zemitz wurde der diesjährige Amtsausscheid der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Am Peenestrom am 16.06.2007 in Zemitz durchgeführt.

Vor Beginn der Wettkämpfe nahmen zunächst alle teilnehmenden Wehren die Gelegenheit wahr, um dem Wehrführer, Hauptbrandmeister Klaus Paeder, stellvertretend für sein gesamtes Team die herzlichsten Glückwünsche durch Wort, Blumen und Präsente zu überbringen.

Etwas Besonderes ließen sich die Zemitzer Bürger zum Jubiläum einfallen. Sie überreichten von der Seckeritzer Künstlerin Hanne Knetsch entworfene und hergestellte Erinnerungsplaketten an die Kameradinnen und Kameraden der Wehr als Dankeschön für ihre ständige Einsatzbereitschaft zum Wohle der Gemeinde.

Am anschließenden Amtsausscheid nahmen acht Männermannschaften, eine Frauenmannschaft und zwei Jugendmannschaften aus den Wehren Zemitz, Hohendorf, Buddenhagen, Buggenhagen, Neeberg, Sauzin und Lütow-Neuendorf teil. Der Wettkampf wurde in der Disziplin „Löschangriff nass“ durchgeführt, was Petrus augenscheinlich zu wörtlich nahm und kräftig vom Himmel her mithielt.

Die Kameradinnen und Kameraden konnte dieser Umstand jedoch nicht verdrießen oder gar in ihrer Motivation hemmen. Unter dem Ansporn eines ansehnlichen Zuschauerkreises, der aus dem gesamten Amtsbereich anreiste, zeigten sie all ihr Können.

Nachdem die Jugendlichen aus Zemitz eine gute Zeit vorgelegt hatten und in 36,5 Sekunden den Parcours meisterten, stellten auch die Männer- und Frauenmannschaften ihre Leistungen unter Beweis.

Sieger wurde bei den Männern die Mannschaft Zemitz II mit 29 Sekunden vor Zemitz I mit 30,54 Sekunden. Platz 3 belegten die Kameraden der FFW Neeberg mit 32,59 Sekunden. Die Frauenmannschaft aus Zemitz bewältigte die Strecke in 36,5 Sekunden.

Somit hatten sich die Männermannschaft Zemitz II und die Frauenmannschaft Zemitz im gemeinsamen Kräfteressen favorisiert und werden das Amt Am Peenestrom beim Kreisauscheid der Feuerwehren des Landkreises Ostvorpommern am 30.06.2007 in Neuboltenhagen vertreten. Mit ihrer hervorragenden Platzierung legten sie zugleich ein zusätzliches Geschenk auf den Gabentisch zum Jubiläumsjahr ihrer Wehr.

Allen Teilnehmern am Amtsauscheid gilt unser Dank und unsere Anerkennung für die gezeigten Leistungen. Ein anschließendes gemeinsames Mittagessen nach Abschluss der Wettkämpfe ließ die Aktiven die Anstrengungen und Aufregungen des Vormittages schnell vergessen.

Einen Höhepunkt im Rahmenprogramm zum Amtsfirewehrtag bot die FFW Wolgast mit ihrer Drehleiter, die ein großes Interesse bei der Bevölkerung fand. Von der Möglichkeit, die Umgebung aus über 20 m Höhe zu betrachten, wurde rege Gebrauch gemacht. Für die kleinsten Gäste war eine Springburg aufgebaut, damit die Eltern die Wettkämpfe in Ruhe verfolgen konnten. Nicht zuletzt sorgten die fleißigen Frauen der Gemeinde mit einem Kuchenbasar ebenfalls für das leibliche Wohl aller Anwesenden und übergaben den Erlös in Höhe von 60 € an die Jugendwehr Zemitz.

Fazit – ein sehr erfolgreicher und unterhaltsamer Tag für alle Anwesenden und Mitwirkenden. Bleibt zu wünschen, dass sich Weitere daran beteiligen mögen. Vielleicht hat der Eine oder Andere gar Interesse an der Arbeit in einer Freiwilligen Feuerwehr gewonnen. Der Weg zur Feuerwehr steht ihm jederzeit offen!

"Kiek in" Spendenaufruf

Spendenaufruf !

Nach dem ersten großen Verkaufsansturm benötigen wir dringend weitere

- Möbelspenden
- Elektrogeräte
- Kleiderspenden

für unsere Kunden, die von ALG II oder Sozialgeld leben müssen. Sie finden uns in Wolgast, Wilhelmstr. 45, ehemals Autohaus Meißner, Tel.: 03836 233966. Die Abholung der Spenden erfolgt gratis. Träger ist die Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) gGmbH Rostock. Gefördert wird das Projekt durch die Sozialagentur Ostvorpommern.

24. Juli 2007

Wir sind für Sie da!

**Servicestelle
Ehrenamt**

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Ostvorpommern e.V.
Ravelinstraße 17
17389 Anklam

Tel.: 03971 - 200320
Fax: 03971 - 240004
E-Mail: servicestelle@drk-ovp.de
Internet: www.drk-ovp.de

**„Ehrenamtlich“ bedeutet bei
uns: ohne Geld,
aber nicht umsonst !**

**Auch Sie
können dabei sein.
Kommen Sie doch einfach mal vorbei !
Wir würden uns freuen,
wenn Sie bald zu uns gehören würden.
Wir brauchen Sie!**

Was ? Gedächtnistraining
Wann ? am Mittwoch, 04.07.2007 um 14.30 Uhr
Wo ? in den Räumen der DRK- Pflegewohnung, Maxim-Gorki-Straße 31,
17438 Wolgast

Was ? Grillnachmittag
Wann ? am Mittwoch, 11.07.2007 um 14.30 Uhr
Wo ? in den Räumen der DRK- Pflegewohnung, Maxim-Gorki-Straße 31,
17438 Wolgast

In der Zeit vom 12.07. bis 31.08.2007 finden keine Veranstaltungen statt.

Bei Interesse für diese Veranstaltungen bzw. bei Fragen wenden Sie sich bitte an die DRK-
Sozialstation Wolgast des DRK- Kreisverbandes Ostvorpommern e. V., Maxim-Gorki-Straße
31 in 17438 Wolgast, Telefonnummer 03836/203491.

Öffnungszeiten Mo-Do 14-21 Uhr | Fr 14-22 Uhr | Sa 15-22 Uhr

J u l i 2 0 0 7

Täglich ... Internet, Basteln, Billard, Bandproben usw.

Wöchentliche Veranstaltungen

Di 14.30 – 17.00 Uhr Backen
Mi 14.30 - 21.00 Uhr Karaoke
Do 15.00 - 17.00 Uhr Kreatives gestalten
FR 16.00 – 17.30 Uhr Fußball | Sporthalle Baustraße (8-12)

Termine Juli 2007

08. (So) Festumzug | 750 Jahre Wolgast

16. - 29. Ferienspektakel „750 Sonnenstrahlen“
(siehe Sonderprogramm!) täglich 10 bis 16 Uhr
Für folgende Veranstaltungen sind Anmeldungen
von größeren Gruppen nötig!

18. (Mi) DLRG-Nivea-KiGa-Projekt + Spielmobil + viele Aktionen

20. (Fr) 9.30 Uhr | Puppentheater Handmühle (Eintritt: 1 Euro)
„Die drei kleinen Ferkelchen und der böse Wolf“

27. (Fr) Jugendhaus-Geburtstags-Party

Vorschau August

Angellehrgang 20.-24.08.07, Anmeldung ab sofort bei Angel Meier

Brüder Netzer bei den Landesmeisterschaften in Rostock erfolgreich

Bei den diesjährigen Landesmeisterschaften im Schwimmen schwammen die Brüder Cai und Clemens Netzer gute persönliche Bestzeiten.

Am Start waren Vereine aus Greifswald, Neubranden, Anklam, Schwerin, Stralsund, Rostock und der Wolgaster Schwimmverein.

Die gute Nachwuchsarbeit von Trainerin Ute Hascher – Brückner und Gerald Wergin tragen Früchte. Sie sind mit den Leistungen mehr als zufrieden. Die Platzierungen können sich wirklich sehen lassen.

Cai Netzer Jahrgang (1996) erkämpfte sich einen 1. Platz in 200 m Brust in der Zeit von 3:30,52 min und einen 2. Platz in 50 m Brust in der Zeit von 0:45,41 min sowie einen 2. Platz in 100 m Brust in der Zeit von 1:40,14 min.

Zu den erfolgreichen Startern gehörte auch der Bruder Clemens Netzer (Jahrgang 1995). Er konnte einen 2. Platz in 1500 m Freistil in der Zeit von 24:47,36 min und zwei dritte Plätze über 100 m Rücken und 50 m Rücken belegen.

Doris Liebig
Pressewart

Sonderausstellung 02.06.- 02.09.07 im Museum „ Kaffeemühle“

Unter den drei Kronen – ließ es sich gut Wohnen, Wolgast zwischen 1630 – 1815

In einer ganz besonderen Ausstellung soll im Jubiläumsjahr von Wolgast an die Zeit der schwedischen Herrschaft in Pommern 1630 bis 1815 erinnert werden.

Beginnend mit der Landung von Gustav II. Adolf in Peenemünde, der Zeit des Regierungssitzes von Wolgast unter Gustav von Wrangel, die zahlreichen Kriege die die Stadt während der Zeit erlebte, es war fast durchgängig alle 25 Jahre Krieg in Pommern. Damit verbunden waren auch immer unglaubliches Leid, Zerstörung, Hunger, Krankheiten wie die Pest für die Bevölkerung, aber auch die kulturellen Errungenschaften, die Wirtschaft und der Handel, die Einführung moderner Kartografie usw. werden beleuchtet.

Besonders attraktiv wird die Sonderausstellung durch zahlreiche Exponate aus Stockholm, den königlichen Museen wie die Leibrüstkammer und dem königlichen Schloss und Skokloster, dem Familiensitz G. v. Wrangels. Aus dem Privatbesitz der schwedischen Könige wird erstmals das Bild der Leichenüberführung Gustav II. Adolfs von Wolgast nach Schweden 1633, ein Ölbild vom schwedischen Historienmaler Hellquist 1883, zahlreiche persönliche Exponate aus der königlichen Leibrüstkammer und dem Vasamuseum sind zu sehen.

Neben den Originalschwert und einem Gewehr Gustav II. Adolf, gibt es erstmals das Kleid des Königs von Schweden zu sehen, dass er während seiner Einschiffung nach Schweden 1633 trug.

Persönliche Gegenstände von Gustav von Wrangel – wie Ölgemälde von ihm und seiner Frau, gemalt von Mathäus Merian d. J., eine Sanduhr und ein Schwert des Generalgouverneurs von Pommern bereichern ebenso die Jubiläumsausstellung wie zahlreiche Porträts sämtlicher

Schwedischer Herrscher zwischen 1648 und 1815.

Exponate aus der Leibrüstammer bilden weitere Höhepunkte. Zu ihnen zählt der Originalreitsattel Königin Christinas, ihr Kleidchen als 2 jährige Prinzessin sowie auch die Innenverkleidung der Krönungskutsche und anderes mehr.

Weitere spannende Leihgaben kommen aus den Museen Greifswald und Stralsund sowie den dortigen Archiven. So kann hier u.a. das große Wappen des Königlichen Hofgerichtes zu Greifswald gezeigt werden.

Zu sehen sein wird auch der Münzschatz, der 1995 in der St. Petri Kirche Wolgast bei Bauarbeiten gefunden wurde und heute im Landesamt für Denkmalpflege Schwerin sich befindet. Der Münzschatz wurde vor dem Stadtbrand 1713 versteckt und konnte nicht wieder geborgen werden.

Mit einem Ausblick auf die heutige Zeit, die neuen und nie versunkenen Bindungen Wolgast zu Skandinavien, speziell zur Partnerstadt Sölvesborg endet die Ausstellung.

Caspar David Friedrich und Philipp Otto Runge – Heimatraum und Zeitenlauf Sonderausstellung aus Anlass des 230. Geburtstages von Ph. O. Runge

Aus der historischen Exposition der Schwedenzeit wandelt man bis Anfang September im Wolgaster Museum „Kaffeemühle“ in die Zeit der beiden pommerschen romantischen Künstler Runge und Friedrich.

Die Ausstellung ist bewusst modern gehalten und soll durch vorwiegend Reproduktionen einen Einblick in das Verhältnis beider Künstler zu ihrer pommerschen Heimat, ihren Familien in Wolgast und Greifswald sowie ihrem Hauptthema: dem Werden, Wachsen und Vergehen – dem Zeitenlauf, geben.

Schwer ist es und teuer, heute Originale beider großen Künstler aus den vorwiegend herausragenden Museen Deutschlands zu leihen, wir erproben daher neue Wege.

Um nicht auf die Informationen über diese beiden Pommern zu verzichten, um sie in der Diskussion und Erinnerung aktuell zu halten, sind Ausstellungen unerlässlich.

In Verbindung mit einem feinen, kleinen Büchlein – das das Thema der Ausstellung aufgreift - soll auch über die Zeit der Exposition hinaus ein Versuch Bestand haben, Runge und Friedrich zusammen vorzustellen.

In der Sonderausstellung sind neben den 3 Rungeoriginalen auch 2 Bleistiftzeichnungen von Caspar David Friedrich zu sehen.

26. Lassaner Hafenfest

Die Stadt Lassan lädt die Einwohner und Gäste am 14.07.2007 zum traditionellen Hafenfest ein. Ab 13.00 Uhr werden die Zuschauer auf dem Hafenvorplatz mit Liedern und Humor von Land und Meer durch den „singenden Seemann mit seinem Schifferklavier“ begrüßt.

Ein buntes Familienprogramm mit der großen „Samel's jr. SHOW“ wird dann anschließend bei Groß und Klein mit einer Pudel- und Papageienshow, sowie Artistik für Kurzweil sorgen.



Der Stargast des diesjährigen Hafenfestes ist der bekannte und beliebte Entertainer Achim Menzel. Die Stimmungskanone verspricht die Peene überschwappen zu lassen.

Am Abend kann dann wieder kräftig das Tanzbein geschwungen werden. Eine Diskothek sorgt für die richtig Musik. Als Showeinlage erwartet die Zuschauer zu späterer Stunde noch eine fantastische und noch nie dargewesene Travestieshow.

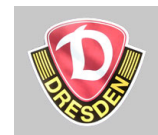
Für die Kinder gibt es außerhalb des Showprogramms wieder viel Gelegenheit zum Spaß haben. So kann man sich auf der Springburg vergnügen, beim Spielmobil austoben, die Bastel-

straße besuchen oder sein Gesicht lustig schminken lassen.

Die MS „Störtebecker“ bietet ganztägig Schiffrundfahrten auf dem Achterwasser an. Die Gaumenfreunden der Besucher kommen natürlich auch nicht zu kurz. Die Eintrittspreise konnten stabil gehalten werden, Erwachsene zahlen 3,00 € und Kinder ab 6 Jahre zahlen 1,50 €. Die Stadt Lassan bedankt sich auf diesem Weg bei allen Sponsoren und Helfern, die es wieder möglich gemacht haben, das trotz knapper Stadtkasse dieses traditionelle Fest durchgeführt werden kann.



Ein Highlight am Heidberg
VSV Lassan gegen Dynamo Dresden



Der Volkssportverein Lassan e.V. und die Stadt Lassan warten am 14.07.2007 mit einem besonderen Leckerbissen auf. Auf dem Sportplatz am Heidberg erwartet der Kreisoberligist VSV Lassan die Traditionsmannschaft von Dynamo Dresden.

Wer Lust hat die Stars von einst live zu erleben darf den Anstoß um 10.00 Uhr auf keinen Fall versäumen. Bei den Gästen u.a. mit dabei: Dieter Riedel, Claus Boden, Dixi Dörner, Reinhard Häfner, Hartmut Schade, Frank Lippmann.

Der Eintritt kostet für Erwachsene 5,00 €, für Kinder (6-15 Jahre) 2,50 €. Die Eintrittskarte berechtigt gleichzeitig den Zutritt zum Hafenfest (siehe oben).

Der VSV Lassan hofft auf viele Zuschauer.

Kreis- Kinder- und Jugendsportspiele des LK OVP

In Anklam zeigten das auch kleine Schwimmer schon große Leistungen vollbringen können. Teilweise erreichten die Schwimmer des Wolgaster Schwimmvereins Verbesserungen bis 10 Sekunden innerhalb eines viertel Jahres.

Zum ersten mal dabei waren auch Kinder aus der Breitensport und Anfängergruppe.

Trotz starker Konkurrenz konnte sich Marvin Toll Jahrgang 1999 einen 1. Platz in 25 m Brust, einen 2. Platz in 25 m Rücken und einen 2. Platz in 25 m Freistil erobern.

Gute Chancen hatte auch Julia Zentis Jahrgang 98 sie erkämpfte sich einen 1. Platz in 50 m Rücken, 50m Freistil, 25m Schmetterling und einen 2. Platz in 50m Brust.

Ein super Rennen ist auch Oliver Kurzmann geschwommen. Er belegte 1. Plätze in 50 m Brust, 50m Rücken, 50m Freistil und 25m Schmetterling.

Auch Gesine Schnarr konnte mit Ihren Leistungen zufrieden sein. Sie konnte 1. Plätze in 25 m Rücken, 25 m Freistil und einen 2. Platz in 25 m Brust belegen.

Weitere gute Ergebnisse erzielten auch Lisa Westphal, Anne Oestreich, Clemens Netzer, Sascha Hilbert und Roland Mahn.

Doris Liebig
Pressewart

Satzung
über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen
der Stadt Wolgast

Präambel

Aufgrund des §5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V, S. 539) i.V.m. §§1, 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) und des §30 Gemeindehaushaltsverordnung in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 07.05.2007 folgende Satzung erlassen:

§1 Stundung von
Ansprüchen

- (1) Die Stundung von Einnahmen ist die Hinausschiebung der Fälligkeit eines Anspruchs. Dazu zählt auch die Gewährung von Teilzahlungen (Raten), außer im Rahmen der Vollstreckung.
- (2) Ansprüche der Stadt können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung rechtfertigen, ins besondere wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch insgesamt durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
 1. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Schuldner sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder eine fristgerechte Einziehung der Forderung dieses bewirken würde. Der Schuldner hat dies durch Vorlage geeigneter Belege zu Einkommen, Vermögen und Verbindlichkeiten (z.B. zeitnahe Vermögensübersicht einschließlich Forderungen und Verbindlichkeiten) allumfassend nachzuweisen.
 2. Eine Stundung kann höchstens insgesamt zwei Jahre gewährt werden. In der Regel soll sich die Stundung auf einen kürzeren Zeitraum beschränken und nicht über das Haushaltsjahr hinaus erfolgen. Nur in besonders begründeten Einzelfällen kann eine Stundung auch über einen Zeitraum von zwei Jahren hinaus gewährt werden.
 3. Eine Stundung in Form der Ratenzahlung kann höchstens für die Dauer von fünf Jahren gewährt werden. Nur in besonders begründeten Fällen kann eine Ratenzahlung über einen Zeitraum von fünf Jahren hinaus gewährt werden. Abs.2 Nr.2 Satz 2 gilt entsprechend.
 4. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten worden ist.
- (3) Stundungen oder Ratenzahlungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere
 1. wenn die Stundung über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgeht und einen Betrag von 2.500 Euro übersteigt,
 2. wenn die Ratenzahlung über einen Zeitraum von 5 Jahren hinausgeht und einen Betrag von 5.000 Euro übersteigt.
 3. In den vorstehenden Fällen ist der Nachweis zu erbringen, dass eine Finanzierung durch ein Kreditinstitut nicht möglich ist.
 4. Als geeignete Sicherheitsleistungen kommen u.a. insbesondere in Betracht:
 - Bestellung von
 - Grundpfandrechten,
 - Hinterlegung von
 - Wertpapieren, Bürgschaften,

Abtretung von Forderungen, Sicherungsübereignung, Eigentumsvorbehalt. Für Sicherheitsleistungen bei kommunalen Abgaben gelten ergänzend die §§ 241 - 248 AO.

20-
4

- (4) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen zu erheben.
1. Die Höhe der Stundungszinsen beträgt 2 v. H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in spezielleren Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.
 2. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere, wenn seine Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde.
 3. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt ist.
 4. Zinsen werden nur dann festgesetzt, wenn sie mindestens 10 Euro betragen.
 5. Für die Verzinsung der Steuern und Abgaben gelten die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend.
- (5) Über die Stundung von Forderungen entscheidet:
1. bei Beträgen bis 5.000 Euro der Leiter der Kämmerei
 2. bei Beträgen ab 5.000 Euro bis 10.000 Euro der Bürgermeister
 3. bei Beträgen ab 10.000 Euro der Hauptausschuss

§2 Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs der Stadt, ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (2) Befristet kann ein Anspruch niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung vorläufig keinen Erfolg haben wird.
- (3) Unbefristet ist ein Anspruch niederschlagen, wenn die Einziehung der Forderungen dauernd keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.
- (4) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- (5) Der Fälligkeitstermin für die Forderung bei einer Niederschlagung bleibt bestehen. Die weitere Rechtsverfolgung wird lediglich aufgeschoben.
- (6) Über die Niederschlagung von Forderungen entscheidet:
 1. bei Beträgen bis 5.000 Euro der Leiter der Kämmerei,
 2. bei Beträgen ab 5.000 Euro bis 10.000 Euro der Bürgermeister,
 3. bei Beträgen ab 10.000 Euro der Hauptausschuss.
- (7) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer in der Verwaltung zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Name und Wohnung des Schuldners
 2. Höhe des Anspruches
 3. Gegenstand (Rechtsgrund)
 4. Zeitpunkt der Fälligkeit
 5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.

§3 Erlass von Ansprüchen

- (1) Ein Erlass ist der Verzicht auf einen Anspruch.
- (2) Ansprüche der Stadt können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für Rückzahlungen oder Anrechnungen von geleisteten Beträgen.
- (3) Eine besondere Härte ist dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (4) Der Erlass von Ansprüchen der Stadt schließt die durch die Geltendmachung des Anspruchs entstandenen Nebenforderungen ein.
- (5) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- (6) Über einen Erlass entscheidet:
 1. bei Beträgen bis 500 Euro der Leiter der Kämmerei,
 2. bei Beträgen von 500 Euro bis 1.000 Euro der Bürgermeister,
 3. bei Beträgen ab 1.000 Euro der Hauptausschuss.

§4 Aussetzung der Vollziehung

- (1) Aussetzung der Vollziehung ist die Zurückstellung des Vollzugs bzw. der Vollstreckung eines Verwaltungsaktes. Sie bezieht sich im Rahmen dieser Satzung auf Verwaltungsakte, die eine öffentlich rechtliche Geldforderung festsetzen.
- (2) Die Vollziehung eines Verwaltungsaktes, der eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzt, kann nach Einlegen eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Das soll nur dann geschehen, wenn erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Pflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Diese Voraussetzung ist bei einem Grund- oder Gewerbesteuerbescheid stets gegeben, wenn das Finanzamt die Vollziehung des Grund- oder Gewerbesteuermessbescheides ausgesetzt hat.
- (3) Die Aussetzung wird in der Regel auf Antrag, kann aber auch von Amts wegen gewährt werden. Sie wird bis auf jederzeitigen Widerruf angeordnet.
 1. Die Vollziehung von öffentlichen Abgaben kann ohne Antrag ausgesetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird in der Regel Gebrauch gemacht, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich begründet ist, der Abhilfebescheid aber voraussichtlich nicht vor Fälligkeit der geforderten Abgabe ergeht.
 2. Die Vollziehung soll auf Antrag ausgesetzt werden, wenn
ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder die Vollziehung für die Betroffene oder den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.
 3. Die Aussetzung der Vollziehung wegen unbilliger Härte ist zu versagen, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.
- (4) Die Aussetzung kann von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden. Das soll dann erfolgen, wenn der Anspruch andernfalls gefährdet wäre.
- (5) Soweit die Anfechtung des Verwaltungsaktes endgültig keinen Erfolg gehabt hat, sind für jeden vollen Monat der Aussetzung Aussetzungszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (6) Über die Aussetzung der Vollziehung entscheidet der Amtsleiter des zuständigen Fachamtes mit Zustimmung des Leiters der Kämmerei unabhängig von der Art und Höhe des Abgabenanspruchs.

§5 Vollstreckungsaufschub

- (1) Der Vollstreckungsaufschub ist die einstweilige Einstellung oder Beschränkung von Vollstreckungsmaßnahmen ohne Einfluss auf die Fälligkeit einer Forderung.
- (2) Die Vollstreckungsbehörde kann auf Antrag des Schuldners über den einstweiligen Vollstreckungsaufschub nach § 258 AO entscheiden.

§6 Säumniszuschläge

- (1) Für kommunale Abgaben nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung sind i.V.m. der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung Säumniszuschläge zu erheben, soweit eine Abgabe nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet wurde. Für Realsteuern gelten die Vorschriften der AO entsprechend.
- (2) Säumniszuschläge entstehen nicht bei steuerlichen Nebenleistungen.

§7 Ansprüche aus Vergleich

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Stadt Wolgast im Wege eines Vergleichs.

§8 Geltungsbereich

- (1) Die vorstehenden Vorschriften gelten für Stundung, Niederschlagung und Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ansprüchen der Stadt Wolgast, soweit Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmen. Sie schließen auch Ansprüche aus Ordnungswidrigkeiten sowie Nebenkosten (Mahn- und Vollstreckungskosten, Säumniszuschläge), die im Zusammenhang mit den Hauptforderungen entstanden sind, ein.
- (2) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.

§9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Dritte Neufassung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Wolgast vom 22.11.2001 außer Kraft.

Wolgast, 20.06.2007

gez.
Kanehl

Stadtverordnung über das Halten und Führen von Hunden in der Stadt Wolgast (Hunde-VO)

Aufgrund des § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVOBl. M-V S. 335), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 551), verordnet die Amtsvorsteherin des Amtes Am Peenestrom mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Ostvorpommern vom

§ 1

Allgemeine Vorschriften für die Hundehaltung

- (Wer Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums führt, muss körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund jederzeit so zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Es muss in jedem Fall eine Hundeleine mitgeführt werden.
- (Außerhalb des befriedeten Besitztums müssen Hunde ein Halsband mit Namen und Wohnanschrift des Hundehalters oder eine gültige Steuermarke tragen.
- (Die Aufsichtsperson bzw. der Hundehalter hat dafür zu sorgen, dass der Hund nicht unbeaufsichtigt umherläuft. Sie muss jederzeit auf den Hund einwirken können und der Hund darf sich höchsten 50 m von der Aufsichtsperson entfernen.
- (Hunde sind so zu halten, dass sie das befriedete Besitztum nicht gegen den Willen des Hundehalters bzw. der Aufsichtsperson verlassen können.

§ 2

Leinenzwang

- (1) Im örtlichen Geltungsbereich der Hundeverordnung der Stadt Wolgast müssen Hunde **mit einer Schulterhöhe ab 50 cm** und solche, die kraft Gesetzes als **gefährliche Hunde** eingestuft wurden, an der Leine ausgeführt werden.
- (2) Außere Grenze des Geltungsbereiches im Stadtgebiet von Wolgast ist beginnend im Norden der Stadt die Straße Am Katharinenberg. Die Grenze verläuft weiter über den Helenenweg in östlicher Richtung und weiter in südöstlicher Richtung zum Marienweg. Sie bewegt sich weiter im Uferbereich des gesamten Dreilindengrundes in Richtung Schlossinsel, erfasst den gesamten Schlossinselbereich einschließlich Uferbereich, führt weiter in südwestlicher Richtung im Gleisbereich der UBB bis unterhalb des Bettenhauses der Peene-Werft GmbH in der Bahnhofstraße, quert diese und verläuft weiter entlang der Straße „An den Anlagen“ bis zur Freilichtbühne. Südlich verläuft die Grenze des Geltungsbereiches über den Weg „Zum Stadtpark“, erfasst das Grundstück der Regionalen Schule Heberleinstraße, quert die Heberleinstraße und verläuft hinter den Wohnhauskomplexen Heberleinstraße, Thälmannstraße, Heinrich-Heine-Straße, Zillestraße, Wilhelm-Busch-Straße, Hans-Sachs-Straße und Von-Goethe-Straße in nordwestlicher Richtung bis hin zur Chausseestraße. Sie quert diese und verläuft entlang der gesamten Robert-Koch-Straße bis zur Baustraße in nördlicher Richtung. Von dort führt sie weiter in östlicher Richtung hinter den Wohnkomplexen Baustraße, Puschkinstraße und Regionale Schule „Kosegarten“ bis zur Schulstraße, quert die Greifswalder Straße und führt in den Tannenkamp in nord-östlicher Richtung zwischen Tannenkampweg und Garagen im Rosenweg vorbei. Sie folgt weiter hinter den Eigenheimgrundstücken im Tannenkamp, Am Hünengrab, Waldstraße und endet an der Kreuzung Tannenkamp, Karriner Straße und Am Katharinenberg.
Die genaue Streckenführung ist auf der als Anlage beigefügten Karte dick gekennzeichnet. Ausgenommen davon ist der inselseitige Teil der Stadt

(Mahlzow), die Gewerbegebiete und der Park Belvedere.

§3

Mitnahmeverbot

Auf dem Gelände von Kindereinrichtungen, Kinderspielplätzen, Spielparks, Schulen, Bolzplätzen, Skateranlagen, Sportplätzen, Badeplätzen und Liegewiesen, bei Volksfesten oder an Orten mit großen Menschenansammlungen ist es verboten, Hunde zu führen oder laufen zu lassen. Dies gilt nicht für blinde Personen, die von Blindenführhunden im Geschirr begleitet werden.

§4

Beseitigung von Hundekot

- (1) Außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ist der Hundekot von der Aufsichtsperson bzw. dem Hundehalter unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Die Aufsichtsperson bzw. der Hundehalter hat außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ein geeignetes Behältnis zur Beseitigung des Hundekots mitzuführen. Dieses Behältnis ist den zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen.

§5

Begrenzung der Störung durch Hundegebell

In der Nachtzeit (22.00 - 6.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen, im Zeitraum zwischen 13.00 und 15.00 Uhr, sind Hunde, deren Bellen, Heulen oder Winseln gewöhnlich über ein kurzes Laut geben oder Anschlagen hinausgeht, in Räumlichkeiten zu halten, die weitgehend schalldicht sind.

Weitgehend schalldicht im Sinne dieser Verordnung sind Räumlichkeiten, die von einer massiven Wand umgeben sind, deren Öffnungen, wie Fenster und Türen, vollständig geschlossen gehalten werden.

§6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 einen Hund führt
 2. entgegen § 3 Hunde mitnimmt,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums den Hundekot des beaufsichtigten Tieres nicht unverzüglich beseitigt,
 4. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums kein geeignetes Behältnis zur Beseitigung des Hundekots mitführt,
 5. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 das Behältnis nicht den zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzeigt,

6. entgegen § 5 Abs. 1 Hunde nicht in weitgehend schalldichten Räumen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung hat Gültigkeit bis zum 31.12.2017
- (2) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung über das Halten und Führen von Hunden in der Stadt Wolgast (Hunde-VO) vom 11.07.2003 außer Kraft.

Wolgast, 13.06.2007

Amt Am Peenestrom
-als örtliche
Ordnungsbehörde-

Susanne Darmann
Amtsvorsteherin